

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Ärzte sind Freiberufler. Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen sie in aller Regel jedoch nur, wenn sie auch in eigener Praxis bzw. in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind.

Bei Chefärzten in Krankenhäusern muss genauer geprüft werden. Sie sind zwar in der Regel im Krankenhaus angestellt, dürfen aber insbesondere bei wahlärztlichen Leistungen oftmals auch privat liquidieren. Der Fiskus schaut dann sehr genau hin, ob auch die Lohnsteuer korrekt gezahlt wurde.

Wir wünschen ein gesundes und erfolgreiches Jahr und eine angenehme Lektüre.

Arbeitslohn versus Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit **Chefarztstätigkeiten können Lohnsteuerhaftung auslösen**

Ärzte, die in einem Krankenhaus angestellt sind, erzielen unstrittig als Arbeitnehmer Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit. Doch bei Chefärzten ist dies nicht ganz so einfach. Hier stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit wahlärztliche Leistungen und Gutachtertätigkeiten zu Arbeitslohn oder zu Einkünften aus selbständiger Tätigkeit führen.

Wahlärztliche Leistungen werden meist als Arbeitnehmer erbracht

Um eine Abgrenzung vornehmen zu können, muss geprüft werden, mit wem der Patient den Behandlungsvertrag über die wahlärztlichen Leistungen abgeschlossen hat und wer die Liquidation für die erbrachten Heilbehandlungsleistungen vornimmt. Wird der Behandlungsvertrag durch das Krankenhaus abgeschlossen und übernimmt dieses auch die Liquidation der Leistungen, dann erzielt der Chefarzt Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit. Auch wenn die wahlärztlichen Leistungen innerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden, erzielt ein angestellter Chefarzt aus dem ihm eingeräumten Liquidationsrecht für die gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen in der Regel Arbeitslohn. Schließt hingegen der Chefarzt die Behandlungsverträge über wahlärztliche Leistungen direkt mit dem Patienten ab und liquidiert er auch selbst, ist von einer selbständigen Tätigkeit auszugehen.

Auch wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und aus einer selbständigen Tätigkeit nicht in gleicher Weise ermittelt werden, sind die steuerlichen Auswirkungen für den Chefarzt selbst in der Regel nicht so erheblich. Das Risiko liegt vielmehr beim Arbeitgeber. Denn wird vom Arbeitslohn die Lohnsteuer nicht in korrekter Weise einbehalten, haftet dieser, auch wenn es sich eigentlich um die Steuer des Arbeitnehmers handelt.

Hinweis:

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist insbesondere auf die Lohnsteuerhaftung und das Risiko der Abrechnung solcher Leistungen durch Dritte hin. Wenn es ein Krankenhaus als Arbeitgeber zulässt, dass erhebliche Teile des Arbeitslohns von dritter Seite (Patienten, private Krankenkassen) bezahlt werden und dadurch in einzelnen Anmeldezeiträumen die Lohnsteuer nicht richtig einbehalten und abgeführt wird, so muss die zu entrichtende Lohnsteuer in späteren Anmeldezeiträumen einbehalten werden. Die Pflicht des Arbeitgebers zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer entfällt nicht deshalb, weil große Teile des Arbeitslohns von dritter Seite bezahlt werden.

Bei Gutachtertätigkeiten muss genau geprüft werden

Beauftragt das Krankenhaus einen Chefarzt, ein Gutachten zu erstellen, erzielt dieser regelmäßig Arbeitslohn. Bei Gutachten, die Chefarzte für Dritte, z. B. Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erstellen, muss die steuerliche Behandlung der Einkünfte für den konkreten Einzelfall ermittelt werden. Wird dabei nicht der Chefarzt persönlich beauftragt, sondern werden ihm die Gutachteraufträge über die Klinikleitung weitergereicht, spricht vieles für Arbeitslohn. Dies gilt insbesondere, wenn die gutachterliche Tätigkeit auch unter Mitwirkung der Klinik abgerechnet wird. Anders sieht es aus, wenn der Chefarzt selbst beauftragt wird und die Gutachten in seinem Namen und mit eigenem Briefkopf unterschreibt. Anhaltspunkte für eine selbständige Tätigkeit können aber auch darin gesehen werden, dass der Chefarzt dem Krankenhaus ein Entgelt für die Benutzung von Krankenhauseinrichtungen zahlt, die für die Erstellung der Gutachten notwendig sind.

Hinweis:

Werden Gutachten von Assistenzärzten erstellt, liegt in den meisten Fällen Arbeitslohn vor. Häufig gehören solche Gutachtertätigkeiten bereits zu den im Arbeitsvertrag verankerten Pflichten. Anderenfalls sollte geprüft werden, ob der Assistenzarzt bzgl. der Gutachtenerstellung weisungsabhängig ist.

Hohe Hürden für Pfl egetätigkeit auf selbständiger Basis **Pflegekräfte auf Intensivstationen in Krankenhäusern sind Arbeitnehmer**

Gerade im Pflegebereich gibt es oft personelle Engpässe. Dies betrifft ambulante Pflegedienste genauso wie Intensivstationen in Krankenhäusern. Diese Belastungsspitzen im Pflegebereich versuchen Kliniken durch den Einsatz „freier“, vermeintlich auf selbständiger Basis arbeitender, Pflegekräfte aufzufangen. Doch Pflegekräfte sind in aller Regel als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das gilt nach einer aktuellen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen auch für die auf der Intensivstation einer Klinik befristet eingesetzten Pflegekräfte. Auch sie sind als Arbeitnehmer tätig und nicht auf selbständiger Basis.

Pflegekraft konnte sich Patienten selbst aussuchen

In dem entschiedenen Urteilsfall waren die Pflegekräfte dagegen der Auffassung, ihre Arbeit als Selbständige zu verrichten und daher nicht der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung zu unterliegen. Sie begründeten ihre Auffassung damit, dass sie sich die Patienten, die sie auf der Intensivstation pflegten, unabhängig von der ärztlichen Leitung, der Pflegedienst- oder Stationsleitung selbst aussuchen konnten und auch sonst nur in einem geringerem Maße ärztliche Weisungen erhielten, als die angestellten Pflegekräfte. Zudem würden sie sich bei ihrer Arbeit an nationale Expertenstandards und nicht an die individuellen Qualitätsstandards der Klinik halten. Doch diese Argumente überzeugten weder die Deutsche Rentenversicherung Bund noch die Sozialgerichte.

Pflegekraft war in Klinikablauf eingegliedert

Für die Sozialrichter waren die Voraussetzungen für eine abhängige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegeben. Ausschlaggebend war für sie die vollständige Eingliederung der Pflegekräfte in die organisatorischen Abläufe der Intensivstation. Da die Pflegekräfte am Wohl der schwerstkranken Patienten als oberstem Gebot orientiert sein müssten, würden sie auch in allen entscheidenden Punkten ärztlichen Vorgaben unterliegen. Die innerhalb dieses engen Rahmens möglicherweise größeren Freiheiten der vermeintlich selbständigen Pflegekräfte gegenüber den „normal“ angestellten Pflegekräften, reichten den Sozialrichtern nicht aus, um eine weisungsungebundene Tätigkeit zu bejahen. Hinzu kam, dass die Pflegekräfte auch kein unternehmertypisches wirtschaftliches Risiko trugen, da sie nach den geleisteten Stunden bezahlt wurden.

Hinweis:

Das Urteil zeigt einmal mehr, dass die Hürden für eine sozialversicherungsfreie selbständige Tätigkeit immer höher gelegt werden. Mit seinem Urteil vom 28. November 2014 hat das LSG Nordrhein-Westfalen eine grundlegende Entscheidung zum Arbeitnehmerstatus von Pflegekräften – zumindest zu Intensivpflegern in Kliniken – getroffen. Das Landessozialgericht hat keine Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. In vergleichbaren Fällen bleibt damit nur die Möglichkeit, erneut zu klagen. Die mit ETL ADVISION kooperierenden ETL Rechtsanwälte beraten und unterstützen Sie dabei gern.

Entfernungspauschale versus Kilometerpauschale **Fahrtkosten für Hausbesuche auf dem Weg zur Arbeit strittig**

Wie Arbeitnehmer können auch selbständig tätige (Zahn-)Ärzte, Psychotherapeuten, Physio- und Ergotherapeuten sowie Inhaber von Pflegediensten und Apotheker für ihre täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Praxis, Apotheke oder Betriebsitz des Pflegedienstes nur Betriebsausgaben in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer) steuerlich geltend machen. Daran hat auch das seit dem 1. Januar 2014 geltende neue Reisekostenrecht nichts geändert. Für alle anderen beruflichen Fahrten, z. B. Hausbesuche oder Dienstreisen zu Fortbildungsveranstaltungen, darf dagegen die Kilometerpauschale (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer) abgezogen werden, wenn ein privates Fahrzeug genutzt wird. Wird ein Praxisfahrzeug genutzt, dürfen die tatsächlichen Fahrzeugkosten angesetzt werden.

Bei manchen Hausbesuchen sind nur Mehrkilometer abziehbar

Doch ganz so einfach ist es nicht. Gerade Hausbesuche werden oftmals vor oder nach den Sprechzeiten in der Praxis durchgeführt. Der Arzt fährt also von zu Hause nicht direkt zur Praxis bzw. von der Praxis nach Hause, sondern macht erst noch Hausbesuche bei Patienten. In diesem Fall darf auch für die durch den beruflichen Anlass (Hausbesuch) unterbrochene Fahrt zwischen Wohnung und Praxis nur die Entfernungspauschale angesetzt werden. Lediglich für die Mehrkilometer können die Fahrzeugkosten bzw. die Kilometerpauschale abgezogen werden.

Hinweis:

Entscheidend dafür, ob nur die Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Kosten bzw. die Kilometerpauschale abgezogen werden dürfen, ist der Zweck der werktäglichen Fahrten. Bei niedergelassenen Ärzten ist dies in der Regel das Aufsuchen der eigenen Praxis während der Praxispräsenzzeiten. Daher sind die Fahrten von der Wohnung zur Praxis als Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte zu beurteilen. Daran ändern auch die während dieser Fahrten durchgeführten Hausbesuche nichts.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: